

Definition

Es wird zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevantem Verhalten in Bezug auf sexualisierte Gewalt unterschieden.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind einmalige oder situative Verhaltensweisen gegenüber Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, bei denen persönliche psychische oder körperliche Grenzen unabsichtlich überschritten werden.

Sie entstehen häufig durch Unachtsamkeit, Unwissenheit oder mangelnde Sensibilität. Was eine Grenzverletzung ist, bestimmt alleine das subjektive Erleben der betroffenen Person. Entscheidend ist, wie das Verhalten ankommt – nicht, wie es gemeint war.

Im Kontext sexualisierter Gewalt können Grenzverletzungen z. B. durch unangemessene Nähe, irritierende Berührungen, entgrenzte Sprache oder Verhaltensweisen entstehen, die Scham oder Unwohlsein auslösen, ohne dass zunächst eine schädigende Absicht dahintersteht.

Grenzverletzungen sind in der Regel korrigierbar, etwa durch offene Benennung, Reflexion, das Unterlassen des Verhaltens und eine klare Entschuldigung.

Es ist wichtig, Grenzverletzungen konsequent anzusprechen, um zu verhindern, dass Übergriffe begünstigt werden.

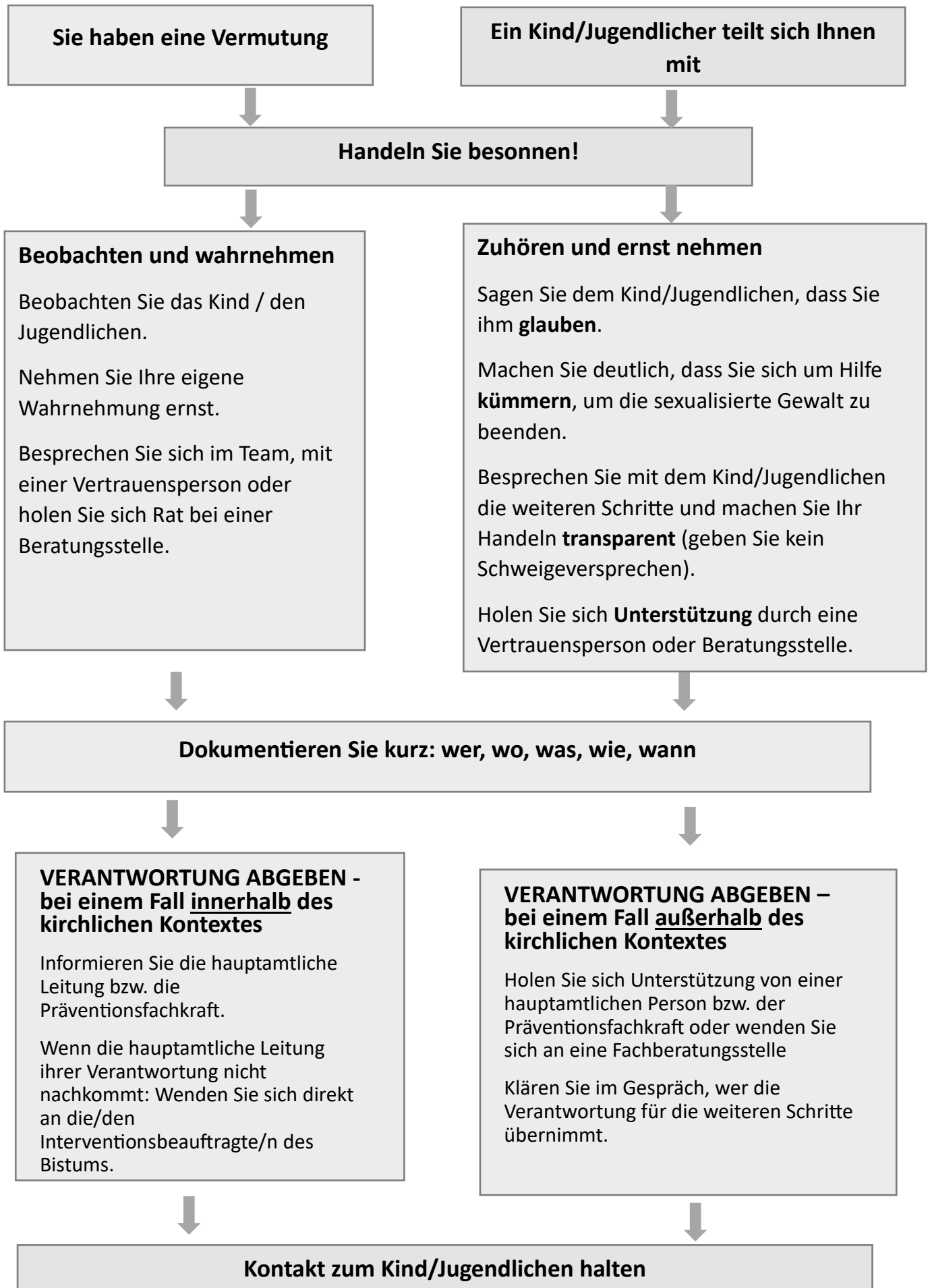
Übergriffe

Übergriffe sind bewusste und geplante Verhaltensweisen. Die übergriffigen Personen verletzen die Privatsphäre, Intimsphäre oder Selbstbestimmung von Minderjährigen oder schutz- und/oder hilfebedürftigen Erwachsenen und setzen sich bewusst und absichtlich über deren Rechte und Bedürfnisse hinweg. Im Bereich sexualisierter Gewalt bedeutet dies, dass Handlungen – verbal, nonverbal, körperlich oder digital – bewusst dazu genutzt werden, Macht auszuüben, um die betroffene Person mittels sexualisierter Verhaltensweisen zu demütigen, erniedrigen und verletzen. Anders als bei Grenzverletzungen, geschehen Übergriffe in dem Bewusstsein, dass die andere Person durch dieses Verhalten verletzt wird.

Strafrechtlich relevantes Verhalten

Strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt umfasst alle Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung einer Person verletzen und nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sind.

Handlungsleitfaden 1 bei Vermutung oder Mitteilung



Was tun, wenn...

... Sie ein komisches Gefühl haben und ein Verdacht entsteht?

Sie beobachten, dass sich ein Kind auffällig oder auf einmal anders als bisher verhält.

Beobachten und wahrnehmen

Beobachten Sie das Kind / den Jugendlichen und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst, auch wenn Sie zunächst „nur ein komisches Gefühl“ haben. Besprechen Sie sich im Team, mit einer Vertrauensperson oder holen Sie sich Rat bei einer Beratungsstelle, um Ihre Beobachtung einzuordnen.

... sich Ihnen ein Kind/Jugendlicher anvertraut

Es kann auch sein, dass Sie von jemandem etwas über einen Übergriff/Missbrauch erzählt bekommen oder sich gar ein Kind/Jugendlicher Ihnen gegenüber anvertraut.

Zuhören und ernst nehmen

Das Kind / der Jugendliche, das/der sich Ihnen gegenüber geöffnet hat, hat einen unglaublich mutigen Schritt getan und Ihnen dieses schwere Geheimnis anvertraut. Geben Sie ihm die Rückmeldung, dass Sie ihm glauben und es/ihn ernst nehmen. Versichern Sie dem Kind/Jugendlichen, dass es/er keine Schuld an den Geschehnissen hat.

Weitere Schritte besprechen

Besprechen Sie die weiteren Schritte mit dem Kind/Jugendlichen soweit möglich und machen Sie Ihr Handeln transparent. Geben Sie kein Schweigeversprechen, da Sie sonst Ihrer Pflicht zur Hilfeleistung und ggf. auch den Vorgaben der Präventionsordnung im Bistum Fulda nicht nachkommen (§8 (5) Vorgehensweisen im Verdachts- und Beschwerdefall). Sagen Sie dem Kind/Jugendlichen, dass Sie sich um Hilfe kümmern, damit die sexualisierte Gewalt aufhört.

Unterstützung holen

Es ist wichtig, mit einer belastenden Vermutung / dem Wissen um einen Missbrauchsfall nicht alleine zu bleiben. Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson im Team bzw. der zuständigen Leitung ihrer Pfarrei, Einrichtung, ihres Verbands oder einer Beratungsstelle. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.

Dokumentieren

Dokumentieren Sie knapp und zeitnah Ihre Beobachtungen, bzw. das Mitgeteilte (wer, wo, was, wie, wann). Ihre Vermutungen können Sie ebenfalls aufschreiben, sollten diese aber als solche kenntlich machen. Eine gute Dokumentation kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

Verantwortung abgeben

Bei einem Fall, der **innerhalb des kirchlichen Kontextes** liegt, geben Sie die Information über Ihre Vermutung bzw. das, was Ihnen anvertraut wurde, an die hauptamtliche Leitung bzw. die Präventionsfachkraft weiter. Diese ist für den weiteren Hilfeprozess verantwortlich und hat die Aufgabe, die Information an die/den Interventionsbeauftragte/n des Bistums weiterzugeben.

Wenn die hauptamtliche Leitung ihrer Verantwortung nicht nachkommt, wenden Sie sich selbst an die/den Interventionsbeauftragte/n des Bistums.

Bei einem Fall, der **außerhalb des kirchlichen Kontextes** liegt, holen Sie sich Unterstützung bei einer hauptamtlichen Person bzw. der Präventionsfachkraft oder wenden sich an eine Beratungsstelle. Klären Sie im Gespräch, wie die weiteren Schritte aussehen können und wer die Verantwortung dafür übernimmt. Sie können sich auch an die Fachstelle Prävention oder die Fachstelle Intervention des Bistums wenden.

Dranbleiben

Auch wenn sich andere Akteure um den Verfahrensablauf kümmern, verlieren Sie das betroffene Kind / den betroffenen Jugendlichen nicht aus dem Auge. Bleiben Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten im Kontakt. Reduzieren Sie das Kind / den Jugendlichen nicht auf seine Opferrolle. Es/Er möchte trotz allem „normal“ behandelt werden. Besprechen Sie mit dem Kind/Jugendlichen, was es/er sich wünscht, um weiterhin gut an den Aktivitäten der Gruppe teilnehmen zu können.

Achtung

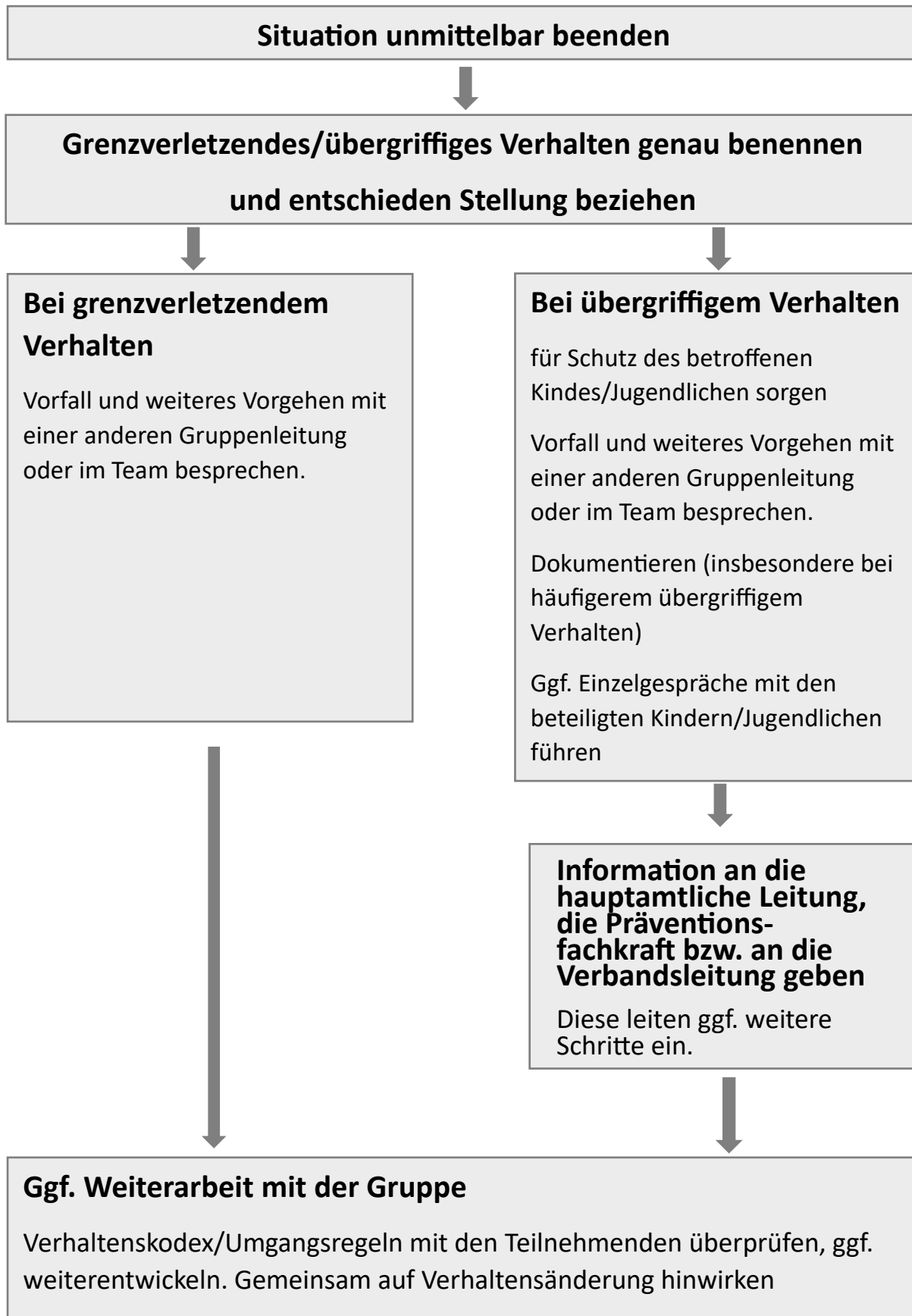
Wenn Sie die Vermutung haben, dass ein Kind/Jugendlicher sexualisierte Gewalt erlebt oder sich ein Kind/Jugendlicher Ihnen mitteilt, ist das Gefühl von Sprach- und Hilflosigkeit völlig normal. Es ist wichtig, in dieser Situation für die eigene Entlastung zu sorgen. Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson oder einer Beratungsstelle.

Aufgaben Hauptamtlicher sind unter anderem:

- Meldung an die/den Interventionsbeauftragte/n.
- Risikoabschätzung mit Hilfe einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder Fachberatungsstelle
- Einbeziehen der Sorgeberechtigten, wenn der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist
- Klären von Hilfemaßnahmen zum Schutz des Kindes
- Ggf. Informieren des Jugendamtes und der Strafverfolgungsbehörden

Eine begründete Vermutung gegen einen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden des Bistums, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied ist umgehend der/dem Interventions-beauftragten des Bistums zu melden!

**Handlungsleitfaden 2 - wenn Sie Grenzverletzungen
oder übergreifiges Verhalten unter Kindern/Jugendlichen¹ beobachten?**



¹ Bei Grenzverletzungen oder übergreifigem Verhalten durch eine erwachsene Person kann es schwieriger sein, dies anzusprechen – holen Sie sich in diesem Fall Unterstützung durch eine hauptamtliche Person.